**Niederschrift**

über den Erörterungstermin am 25.04.2018 um 10.00 Uhr im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, im Sitzungssaal E 30

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Hennen mit mehr als 40.000 Hennenplätzen auf den Flurnummern 942, 942/1, 942/2, 942/3, 942/4, 937, 938, 939, 936/1, 937/1 der Gemarkung Kaltenbrunn

durch Herrn Stefan Carl, Lohhof 4, 96274 Itzgrund

**Teilnehmer:**

Am Podium:

Frau Bauersachs, Verhandlungsleiterin

Herr Richter, Sachbearbeiter des Verfahrens, Fachbereich Umwelt und Natur

Frau Dubs, Umweltschutzingenieurin, Fachbereich Umwelt und Natur

Frau Genslein, Umweltschutzingenieurin, Fachbereich Umwelt und Natur

Frau Fischer, Schriftführerin

Am linken Flügel:

Herr Carl, Antragsteller

Herr Herdt, Herdt Ingenieure, Gutachter und Ersteller der UVP-Unterlagen

In der ersten Reihe:

Herr Kretter, Wasserwirtschaftsamt Kronach

Herr Brink, Fachbereich Wasserrecht

Herr Weber, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Frau Dr. Gradl, Fachbereich Gesundheitswesen

Herr Puff, Fachbereich Umwelt und Natur

In der zweiten Reihe:

Herr Lindner, Fachbereich Bauwesen

Herr Grau, Fachbereich Bauwesen

Herr Roos, Fachbereich Bauwesen

Herr Meinecke, KBLV

Frau Dr. Holmes, KBLV

Herr Schneider, Planungsbüro Kittner und Weber

Herr Bürgermeister Thomas

**Tagesordnung:**

TOP 1: Eröffnung durch die Verhandlungsleitung

TOP 2: Vorstellung der Beteiligten

TOP 3: Erläuterung zum Erörterungstermin

TOP 4: Kurzvorstellung des Vorhabens

TOP 5: Themenbezogene Erörterung von Privateinwendungen

TOP 6: Ende des Erörterungstermins

**TOP 1**

Frau Bauersachs eröffnet um 10.00 Uhr den Erörterungstermin, begrüßt alle Anwesenden und gibt die Tagesordnung bekannt.

Frau Bauersachs stellt fest, dass weder Teile der Öffentlichkeit noch Einwender anwesend sind.

**TOP 2:**

Die Verhandlungsleiterin stellt die anwesenden Beteiligten sowie die Vertreter der Fachstellen vor.

**TOP 3:**

Frau Bauersachs fasst den Sinn und Zweck des Erörterungstermins wie folgt zusammen:

* Möglichkeit der Erörterung für die Einwenderschaft
* (Dadurch) umfassende Entscheidungsgrundlage für die Behörde

Mangels Anwesenheit der Einwenderschaft kann der Hauptzweck nicht erreicht werden.

Hinsichtlich der weiteren Zwecksetzung stellt die Verhandlungsleiterin fest, dass sich eine Vielzahl der Fachstellen bereits schriftlich im Vorfeld zu den jeweiligen Einwendungen geäußert hat, so dass es keiner Erörterung bedarf, sofern keine Änderungen von Seiten der Fachstellen geltend gemacht werden. Lediglich im Bereich des Immissionsschutzes, des Veterinärrechts sowie teilweise des Naturschutzes sind Ausführungen angezeigt. Mit dem Vorgehen besteht allseits Einverständnis.

**TOP 4:**

Die Beteiligten sind sich einig, dass es keiner Kurzvorstellung bedarf, da alle Anwesenden mit dem Vorhaben schon beschäftigt waren und das Verfahren und das Vorhaben bereits kennen.

**TOP 5:**

Frau Bauersachs geht zur Erörterung im engeren Sinn über.

**1. Immissionsschutz**

**1.1 Immissionsschutzgutachten**

* + 1. **Einwand: Das Immissionsschutzgutachten ist fehlerhaft. Die Bevölkerung wird durch Geruch des Legehennenstalles belästigt, es fehlt eine Darstellung der Geruchsgesamtbelastung sowie eine Geruchsausbreitungsberechnung. Ein Bioaerosolgutachten bzw. Gutachten zur Bioaerosolimmissionsprognose fehlt und wird gefordert. Es fehlt die Darstellung der Stickstoff-Deposition. Die Bestimmung der Gesamtstaubhintergrundbelastung muss anhand lokaler Messwerte berechnet werden. Der Verzicht des Gutachters auf die Ermittlung der Vor- und Gesamtbelastung bzgl. Gesamtstaub ist fragwürdig. Tierhaltungsbetrieb 450 m südöstlich des Geflügelhofes nicht in den Berechnungen berücksichtigt.**

Herr Herdt führt aus, dass das Gutachten nicht fehlerhaft sei. Es sei streng nach den geltenden Regelwerken gearbeitet worden. Die Geruchsgesamtbelastung sei nicht darzustellen gewesen, weil auf eine „Verbesserungsgenehmigung“ abgestellt wurde und somit eine Betrachtung des Ist- und Planzustandes erfolgte. Darüber hinaus gebe es auch im Einwirkungsbereich keine nennenswerte Vorbelastung, so dass sich, selbst wenn man diese mitrechnen würde, an den Ergebnissen und an den Immissionsstunden nichts ändern würde. Die Stickstoffdepositionen seien im Gutachten dargestellt.

Herr Herdt erklärt, dass aus seiner Sicht kein Gutachten für die Bioaerosolemissionen erforderlich sei, weil es keine gesetzliche Regelung gebe, um die Ergebnisse bewerten zu können. Der LAI-Leitfaden war hier Grundlage und die Prüfung erfolgte über die Feinstaubkonzentration. Gesamtstaubbelastung - gleichermaßen wie die Gerüche - seien ebenfalls nicht zu ermitteln, da auch hier auf eine Verbesserung abgestellt wurde. Überdies – so Herr Herdt - liegen die für Bayern veröffentlichten Werte der Hintergrundbelastung in der Region Coburg bzw. Itzgrund im letzten Jahr bei ca. 15 bis 18 µg/m³, so dass durch die Zusatzbelastung der geplanten Anlage zuzüglich der Hintergrundbelastung hier keinesfalls der Grenzwert von 40 µg/m³ überschritten wäre, der als Gesamtbelastung zulässig sei.

Herr Herdt räumt ein, dass der Tierhaltungsbetrieb 450 m südöstlich des geplanten Vorhabens nicht als Vorbelastung berücksichtigt wurde. Dies liege daran, dass es sich um eine „Verbesserungsgenehmigung“ handelt, bei der nur eine Vorher/Nachher-Betrachtung erfolge.

Die Bioaerosolproblematik bzw. die der Rechtsgrundlage wird kontrovers gesehen (siehe hierzu auch 2.1).

Auf Nachfrage räumt Herr Herdt ein, dass Stall 2 nunmehr auch ertüchtigt werden solle. Die Antragsunterlagen sowie die betroffenen Gutachten sind entsprechend anzupassen.

Herr Carl fügt in diesem Zusammenhang an, dass er mit Herrn Herdt darüber diskutiert habe, die Kamine auf eine Höhe von 3 m über First zu ertüchtigen und die Ventilatoren nicht im drehzahlgeregelten Betrieb, sondern im An/Aus-Modus zu steuern.

**1.1.2 Einwand: Es müssten bei Fabriken dieser Größenordnung Filter eingebaut werden. Die Erhöhung der Kamine reicht nicht. Warum soll bei Stall 2 der Kamin nicht erhöht werden?**

Herr Herdt führt aus, dass die Thematik zu Stall 2 geklärt sei (siehe 1.1.1).

Zu der Frage der Filter gilt festzuhalten, dass dies in der Hühnerhaltung nicht Stand der Technik ist und somit nicht gefordert werden kann.

**1.1.3 Einwand: Die Immissionsprognose muss falsch sein, da keine Filter gefordert werden. Die Anlage ist ohne Luftwäscher nicht genehmigungsfähig.**

Siehe 1.1.2

**1.1.4 Einwand: Das Immissionsschutzgutachten führt zu einer Unterschätzung der Geruchs- und Ammoniakimmissionen. Die Vor- und Gesamtbelastung wurde nicht ordnungsgemäß ermittelt.**

Siehe 1.1.1

**1.1.5 Einwand: Die Geruchsbelastungen sind nur unzureichend angegeben. Die Geruchprognose beinhaltet nicht die Transporte.**

Zu den Transporten bemerkt Herr Herdt, dass in der VDI 3894 Blatt 1 Geruchsemissionsfaktoren (Konventionswerte) für die Hühnerhaltung genannt seien. Diese seien im Gutachten angewendet worden und in diesen Konventionswerten seien auch Transporte und Reinigungsabläufe enthalten.

**1.1.6 Einwand: Die Geruchsbelastung wurde nur unter Zugrundelegung der GIRL durchgeführt. Dabei gibt es keine Beurteilung der Hedonik und der Geruchsintensität.**

Herr Herdt bestätigt, dass die Belastung auf Grundlage der GIRL berechnet worden sei. In der GIRL sei sehr wohl Hedonik über die Gewichtungsfaktoren und Geruchsintensität berücksichtigt. Laut GIRL war bei der Hühnerhaltung ein Gewichtungsfaktor von 1 anzusetzen.

**1.1.7 Einwand: Die Windverteilungsdaten wurden in Hof-Hohensaas erhoben. Dies ist 74 km vom Anlagenstandort entfernt und nur bedingt übertragbar. Es sind entsprechende Messungen vor Ort durchzuführen.**

Herr Herdt erläutert, dass Grundlage der Ausbreitungsrechnung die genannte Windverteilung sei. Die Daten seien auf Basis einer qualifizierten Übertragbarkeitsprüfung durch den Wetterdienst entsprechend des geltenden Regelwerks ermittelt worden. Es bestehe keine Veranlassung, die Beurteilung des Wetterdienstes hier in Frage zu stellen, zumal die Rechenergebnisse, die erreicht wurden, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nachvollziehbar und schlüssig seien.

Herr Herdt wendet ein, dass eine Übertragbarkeitsprüfung bei einem früheren Vorhaben von Herrn Carl im Jahre 2008 gemacht wurde. Für die letzte Berechnung wurde eine Ermittlung des sogenannten repräsentativen Jahrs durchgeführt, so dass mit für den Standort aktuell charakteristischen Winddaten gerechnet wurde. Dies ist den Antragsunterlagen beigefügt.

**1.1.8 Einwand: Es ist nicht ausreichend, dass auf eine Verringerung der vormaligen Situation verwiesen wird. Bzgl. des gesetzlichen Biotopschutzes kommt es nur darauf an, dass die Mengenschwellen überschritten werden.**

Herr Herdt räumt ein, dass grundsätzlich die Mengenschwellen hinsichtlich des Biotopschutzes nicht überschritten werden dürfen. Anders liege der Fall jedoch bei einer Verbesserung der bisherigen Immissionsfrachten.

**1.2 Immissionsschutz allgemein**

Frau Genslein verweist auf ihre schriftlichen Äußerungen.

1. **Gesundheitsschutz**

**2.1 Einwand: Es besteht eine Gesundheitsgefahr durch Bakterien, Viren und Keime. Genannt werden Staphylococcen, Enterobakterien, ESBL, MRSA Keime. Die Gefahr geht durch Bioaerosole und die Landwirte als Überträger aus.**

Frau Dr. Gradl verweist grundsätzlich auf ihre schriftliche Stellungnahme bzw. auf die Stellungnahme des LGL.

Sie fasst die verschiedenen Bakterien, Viren und Keime zusammen. Dass etwaige Besiedlungen mit multiresistenten Keimen vornehmlich den Betreiber und, insbesondere aufgrund des Verdünnungseffektes durch die Außenluft, nicht die Nachbarschaft betreffen, belegt sie mit verschiedenen Studien, insbesondere vom Robert-Koch-Institut.

Frau Dr. Gradl weist explizit noch einmal darauf hin, dass der Irrelevanzwert von 1,2 µg/m³ an allen Immissionsorten eingehalten werden muss.

Frau Bauersachs fügt an, dass das LGL bei der Überschreitung eines Irrelevanzwertes Probleme gesehen und noch weitere Untersuchungen gefordert habe. Die Änderungen bezüglich Stall 2 (siehe 1.1.1) werden deshalb geplant. Dies wird von Herrn Herdt bestätigt.

Die Beteiligten diskutieren über das Vorhandensein von Rechtsgrundlagen und Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf eine mögliche Bioaerosolbelastung. Während Herr Herdt davon ausgeht, dass es an einer Rechtsgrundlage, insbesondere mangels Datenlage, fehle, geht die Genehmigungsbehörde aktuell davon aus, dass als Rechtsgrundlage der Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG herangezogen werden könne. Zur Orientierung dürfe auch auf den LAI-Leitfaden abgestellt werden. Dies sei bereits durch die Rechtsprechung, sogar die des Bundesverwaltungsgerichts, bestätigt worden.

**2.2 Einwand: Gesundheitsgefahr durch die Tiertransporte**

Frau Dr. Gradl sieht keine Gesundheitsgefahr durch die Tiertransporte, da die Exposition zu kurz sei (siehe 1.1.5).

**3. Veterinärrecht (KBLV)**

**3.1 Einwand: Die Haltungsbedingungen der Hühner in der Stallanlage widersprechen dem Tierschutzrecht; Durch die Art der Haltung wird den Tieren Leid zugefügt, die Haltungsart ist nicht tiergerecht. Bemängelt werden insbesondere Besatzdichte (dadurch Gefiederpickwahrscheinlichkeit, Kannibalismus), Einsatz von Antibiotika, Verätzung der Atemwege der Tiere durch hohe Ammoniakkonzentration, Überzüchtung der Tiere.**

Frau Dr. Holmes führt aus, dass eine nicht artgerechte Haltung und Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen zum Tierschutz befürchtet werden.

Insbesondere bestehen Bedenken hinsichtlich der Besatzdichte. Diese entsprechen, so Frau Dr. Holmes, jedoch den rechtlichen Vorgaben, gehen sogar zum Teil darüber hinaus.

Aufgrund dessen ist nicht davon auszugehen, dass es zu anormalen Verhaltensweisen, wie Kannibalismus und Federpicken komme. Darüber hinaus sorgt der Tierhalter für Beschäftigungsmaterial und die Tiere können zum Teil ihren artgerechten Bedürfnissen in Freilandhaltung nachkommen.

In diesem Zusammenhang wurde auch kritisiert, dass § 2 des Tierschutzgesetzes nicht umgesetzt worden sei. Frau Dr. Holmes weist darauf hin, dass der Gesetzgeber von seiner Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht und speziell für die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eine spezielle Legehennenverordnung erlassen habe, in der die Vorgaben genau geregelt sind.

Frau Dr. Holmes führt aus, dass auch der Einwand, die Ammoniakkonzentration führe zu Verätzungen der Atemwege der Tiere, nicht durchgreife. Die maximale Konzentration von Ammoniak liegt bei 20 ppm. In diesem Stall sind Lüftungsanlagen geplant, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Luftwerte weit unterschritten werden. In diesen Stallungen sind auch Alarmanlagen vorgesehen, die den Tierhalter sofort informieren, falls die Anlage Störungen aufweist.

Dass Staub durch die Bewegung des Geflügels zustande kommt, gehört zum normalen Geflügelverhalten dazu. Die Luftführung sowie die konkrete Anlagenplanung diesbezüglich führen dazu, dass die Staubkonzentration nicht zu hoch sein wird. Zusätzlich haben die Tiere zum Teil die Möglichkeit, ins Freiland zu gehen.

Um die Gefahr einer Übertragung von Viren vorzubeugen, so Frau Dr. Holmes, ist der Tierhalter angehalten, entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Es gibt insbesondere ein Rein/Raus-System, d.h., alle Tiere werden gleichzeitig ausgestallt. Es gibt auch sehr strenge Zugangshygienemaßnahmen, um zu verhindern, dass durch Personen Keime in den Stall eingeschleppt werden. Bei bakteriellen Infektionen, die den viralen Infektionen folgen können, müssen die Tiere behandelt werden und es muss Antibiotika eingesetzt werden. Die Tierhalter werden in Absprache mit dem Tierarzt den Einsatz von Antibiotika so gering wie möglich halten. Die Vorgaben für die Tierärzte haben sich verschärft, d.h., nach der tierärztlichen Hausapothekenverordnung gilt seit 01.03.2018 die Vorgabe, dass es bei der Abgabe von Antibiotika in landwirtschaftlichen Betrieben erst zu einem mikrobiologischen Ansatz kommen muss, d.h., die Keime, die behandelt werden, müssen im Labor angezüchtet werden und es muss überprüft werden, ob die Antibiotika auch wirklich gegen diese Keime wirken. Bei Kontrollen werden die Arzneimittelbücher stets eingesehen und geprüft, damit der Einsatz maßvoll und natürlich in Abstimmung mit dem Tierarzt erfolgt.

Herr Carl räumt zum Thema Antibiotika ein, dass fünf Altersgruppen gehalten werden und davon vier Altersgruppen keine Antibiotika erhalten haben. In einer Herde mussten zweimal Antibiotika eingesetzt werden. Als Grund nennt er, dass schon die Junghennen nicht ganz gesund waren. Antibiotika wurde nicht dauerhaft, sondern nur punktuell verabreicht. Im Futter oder vorbeugend werden keine Antibiotika eingesetzt.

Frau Dr. Holmes führt weiterhin aus, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der geplanten Haltung den Tieren Schmerzen oder Schaden zugeführt werde. Die Rechtsvorgaben werden eingehalten, liegen sogar mit der angegliederten Freilandhaltung deutlich über den Mindestanforderungen.

Falls bei Ausbruch der Vogelgrippe die Tiere ausgestallt werden müssen, sind die Tierhalter durchaus in der Lage, die Tiere für diese Zeit mit Beschäftigungsmaterial entsprechend so zu versorgen, dass es nicht zu anormalem Verhalten kommt.

Auch verfüge der Tierhalter über die erforderlichen Fähigkeiten zum Halten von Geflügel. Dieser greift auf eine 30-jährige Berufserfahrung zurück und musste seinen Betrieb stets den jeweiligen Rechtsänderungen anpassen. Bei der letzten Vorortkontrolle wurde festgestellt, dass Herr Carl sehr bestrebt ist, die Rechtsvorgaben zu erfüllen. Der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechend finden täglich Kontrollen statt, so dass insbesondere erkrankte Tiere abgesondert bzw. verendete Tiere entfernt werden können. Die tierärztliche Betreuung wurde ebenfalls überprüft. Der Tierarzt ist regelmäßig vor Ort.

**3.2 Einwand: Es gibt keine Angaben zum Tierseuchenschutz. Ein detaillierter Seuchenschutzplan wird gefordert. Die Bevölkerung ist zu informieren.**

Es wird vorgebracht, dass es bei Massenhaltungen zu einer erhöhten Seuchengefahr für Menschen, die in der Nähe leben, kommt, so Frau Dr. Holmes. Es geht hier in erster Linie um die A-Virus-Influenza. Ein Einwender stellt die These auf, dass die A-Virus-Influenza nicht von Wildtieren auf Hausgeflügel übertragen wird, sondern umgekehrt. Bei allen Ausbrüchen konnte nachgewiesen werden, dass die Übertragung immer aus der Wildbahn in die Nutztierhaltungen eingetragen worden sei.

Es werden auch etliche Erkrankungen erwähnt, die in konventionellen Geflügelhaltungen vermehrt vorkommen können. In den Stallungen von Herrn Carl sind diese nicht nachgewiesen worden. Diese betreffen grundsätzlich auch eher Puten- und Mastgeflügelhaltungen, nicht jedoch Legehennenhaltungen.

Zum geforderten Seuchenschutzplan führt Frau Dr. Holmes aus, dass es grundsätzlich um die Biosicherheitsmaßnahmen gehe. Seit dem letzten Ausbruch der AI wird geprüft, dass im Rahmen der Eigenkontrollen die Biosicherheitsmaßnahmen, die notwendig sind, um eine Verschleppung zu verhindern, eingehalten werden. Es geht z.B. um Hygieneschleusen, um bestandseigene Kleidung, Bildung von tierseuchenrechtlichen Einheiten, die nicht durchmischt werden dürfen. Die Tierhalter sind darüber informiert und führen über ihre Biosicherheitsmaßnahmen Buch.

Frau Dubs fügt an, dass im Landratsamt Coburg in diesem Zusammenhang bereits für den Seuchenfall eine Katastrophenschutzübung stattgefunden hat. Im Seuchenfall wird die Bevölkerung durch die Katastrophenschutzbehörde im Landratsamt Coburg entsprechend informiert.

**3.3 Einwand: Sind besondere Tierhaltungsbereiche für kranke und krankheitsverdächtige Tiere vorhanden? Ein Hygieneplan für das Arbeiten mit kranken Tieren wird gefordert.**

Es finden täglich Kontrollen statt, was auch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorschreibt, so dass erkrankte Tiere abgesondert werden können bzw. verendete Tiere entfernt werden. Die tierärztliche Betreuung wurde ebenfalls überprüft. Der Tierarzt ist regelmäßig vor Ort. Sollte es zu Bestandsproblemen kommen, wird entsprechend gegenreguliert.

**3.4 Einwand: Der Betreiber kann zeitlich nicht die in § 4 TierSchNutztV festgelegten Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege einhalten.**

Siehe Punkt 3.1 bis 3.3

Frau Dr. Holmes führt zum Punkt Vorlage eines Fütterungs- und Versorgungskonzeptes Folgendes aus: Bei den Vorortkontrollen ist die Fütterung ein ganz wesentlicher Aspekt. Auch hier wurde kontrolliert und die Fütterung wurde entsprechend angepasst. Herr Carl hat Erkenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen, wie er gegenregulieren kann, damit die Tiere nicht mit Kannibalismus und Federpicken reagieren.

**3.5 Einwand: Massentierhaltung ist an der Entstehung und Ausbreitung der Vogelgrippe schuld, deshalb sollten Mastanlagen generell verboten werden.**

Siehe 3.2

**3.6 Einwand: Es ist nicht nachgewiesen, dass das Brunnenwasser die qualitative Eignung als Trinkwasser für die Hühner hat, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der TierSchNutzV gefordert ist. Ein Nachweis über die Herkunft der Futterbestandteile und des Antibiotikaeinsatzes wird verlangt.**

Zu diesem Punkt wurden auch schon Ausführungen gemacht.

Der Fachbereich Wasserrechtstellt klar, dassdas Wasser aus dem Brunnen nach der TrinkwV untersucht wurde. Es sind, außer für Uran (geogen bedingt), keine Grenzwertüberschreitungen bekannt.

Frau Dr. Holmes führt aus, dass das Wasser, mit dem die Tiere versorgt werden, entweder aus der öffentlichen Wasserversorgung kommt oder Brunnenwasser ist, das vom Gesundheitsamt regelmäßig überprüft wird. Frau Bauersachs stellt fest, dass es sich hier um Brunnenwasser handelt.

Herr Carl erklärt, dass an der Eierpackstelle Trinkwasserqualität gefordert wird und deshalb muss mindestens einmal pro Jahr das Wasser auf die üblichen Parameter (Keimgehalt, PSM, Uran, Legionellen, etc.) untersucht werden. Die Ergebnisse liegen vor und waren immer einwandfrei.

Frau Dr. Gradl stimmt den Ausführungen von Herrn Carl zu. Das Gesundheitsamt überprüft die Qualität des Wassers. Die Ergebnisse liegen vor. Für Tränkewasser allerdings ist das Gesundheitsamt nicht zuständig.

Herr Carl fügt an, dass es keinen Sinn macht, wenn er für die Eierpackstelle „gutes Wasser“ verwendet und für die Ställe nicht. Es muss eine vernünftige Wasserqualität vorgehalten werden, damit vernünftige Leistungen erzielt werden können und evtl. Infektionen der Tiere bzw. Keimbelastungen minimiert werden. Herr Carl hat alle alten Leitungen gegen V2A-Leitungen ausgetauscht. Herr Carl hebt noch einmal hervor, dass kontinuierlich die Haltungsbedingungen verbessert werden.

**4. Düngemittel:**

Herr Weber führt aus, dass die noch ausstehende Rücksprache mit der Landesanstalt erfolgt sei und bezieht sich auf seine modifizierte Stellungnahme.

Auf Nachfrage, ob bzw. wie die Düngeverordnung eingehalten werde, führt Herr Weber aus, dass grundsätzlich der Betreiber dafür zu sorgen habe, dass der anfallende Wirtschaftsdünger ordnungsgemäß verwendet wird. Vorliegend soll der Hühnertrockenkot nach kurzer Zwischenlagerung an Biogasanlagenbetreiber abgegeben werden. Die von den Einwendungsführern geforderten vertraglichen Regelungen sind aufgrund zahlreicher Variablen kaum umzusetzen.

Aus Sicht der Landesanstalt ist ein Vertrag zwischen dem Betreiber und den aufnehmenden Betrieben zu schließen, in welchem sich die aufnehmenden Betriebe dazu verpflichten, den anfallenden Hühnertrockenkot abzunehmen. Es kann zur Absicherung des Betreibers aufgenommen werden, dass sich der Abnehmer verpflichtet, die Vorgaben der Düngeverordnung einzuhalten.

Lückenlose Kontrollen sind nicht gangbar und auch nicht vorgeschrieben. Das bisherige Kontrollsystem wird für ausreichend erachtet.

**5. Wasserrecht**

Herr Kretter verweist größtenteils auf die schriftlichen Ausführungen und ergänzt, dass die Entnahmeerhöhung aus dem Brunnen aus wasserrechtlicher Sicht befürwortet werde. Der Bescheid ist noch nicht ergangen, aber eine Begutachtung hat bereits stattgefunden.

Herr Brink verweist ebenfalls auf die schriftliche Stellungnahme bezüglich Brunnen, Abwasserbeseitigung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Auch unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen bleiben diese aus wasserrechtlicher Sicht positiv.

**6. Baurecht**

Herr Lindner verweist auf seine schriftliche Stellungnahme und fügt noch an, dass diese auch für die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gelte. Die Bekanntmachung sei auch hier ordnungsgemäß.

**7. Brandschutz**

Herr Grau verweist auch auf seine Ausführungen im Vorfeld.

**8. Naturschutz, Umweltverträglichkeit.**

**8.1 Einwand: Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist sehr mangelhaft.**

**8.2 Einwand: Stickstoffeinträge in empfindliche Ökosysteme wurden nicht ausreichend in den Unterlagen betrachtet.**

**8.3 Einwand: Zur Prüfung des besonderen Artenschutzes fehlen belastbare Bestandserfassungen der im Einwirkungsbereich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie eine belastbare Prüfung der von der Anlage hervorgerufenen Wirkfaktoren.**

**8.4 Einwand: Die FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt**

**8.5 Einwand:. Biotopschutz, Schutz empfindlicher Ökosysteme, Landschaftsschutzgebiete inklusive seltener Arten wurden nicht ausreichend gewürdigt; deren Schutz ist nicht sichergestellt.**

**8.6 Einwand: Vogelschutz, Vogelschutzgebiete und Habitatschutz/FFH wurden nicht ausreichend gewürdigt.**

Herr Herdt gibt an, dass es in erster Linie, wie bereits unter 1.1, um die Vor- bzw. Gesamtbelastung gehe. Auch hier wird auf die Verbesserung abgestellt. Die Stickstoffeinträge sind im Rahmen des Gutachtens sowohl für die Biotope als auch für den Wald und für das FFH-Gebiet dargestellt worden. Herr Herdt hält den Umfang der Darstellungen angesichts der Verbesserung für ausreichend.

Herr Herdt hat im Vorfeld dieses Termins noch einmal bezüglich des FFH-Gebietes, das auf der anderen Seite der B4 liegt, überprüft, welche Lebensraumtypen in den zugänglichen Unterlagen dokumentiert sind. Es sind 3 Lebensraumtypen dokumentiert, nämlich der 6430 (feuchte Hochstaudenfluren), 6510 (magere Flachlandmähwiesen) und 91 E0 (Auenwälder). In der Literatur findet man sehr unterschiedliche Angaben über die critical loads, die hier anzuwenden sind. Wenn man einen mittleren critical load von ca. 17 kg für diese Lebensraumtypen annimmt, dann ist - unter Berücksichtigung einer Hintergrundbelastung von 12 kg laut Umweltbundesamt-Katasters (UBA-Kataster) aus 2009 und einer maximalen Beaufschlagung von 1 kg durch die geplante Variante - damit zu rechnen, dass die Hintergrundbelastung zuzüglich der Zusatzbelastung durch die geplante Anlage mit großer Sicherheit unterhalb des Beurteilungswertes liegt und damit zulässig sein sollte.

Herr Herdt gibt weiterhin zu bedenken, dass bei den Daten aus dem UBA-Kataster von 2009 der Betrieb von Herrn Carl vollumfänglich mit enthalten ist. Dies führt dazu, dass aufgrund der Verbesserungsmaßnahmen die Bewertungsschemata, die hierfür vorgegeben sind, wie z.B. der LAI-Leitfaden oder Schemata aus den BAST-Studien, aufgrund der negativen Werte nur bedingt anwendbar sind.

Hinsichtlich des Vogelschutzgebietes kann gesagt werden, dass dies ungefähr 330 bis 340 m weg von der Anlage liegt, auf der anderen Seite der B 4. Betrachtet man die Fahrzeugbelastung auf der B 4, so ist von einer Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes durch die Anlage von Herr Carl nicht auszugehen.

Herr Puff fügt an, dass die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die erstellt wurden, der Genehmigungsbehörde und den Fachbehörden und Fachstellen zur Entscheidungsfindung dienen. Ein Einwand ist die Tiefe und die Intensität der Untersuchungen. Dies hängt nach Ansicht von Herr Puff stark von der Art und dem Umfang des Vorhabens ab. Die möglichen Auswirkungen auf Arten, Biotope, Schutzgebiete verschiedenster Kategorien sowie auf das Landschaftsbild werden beschrieben, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auch nicht gegeben. Im Bereich Naturschutz sind die vorliegenden Unterlagen für diesen Fall völlig ausreichend, um zu einer Bewertung zu kommen. Deshalb gilt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, die der Genehmigungsbehörde vorliegt.

**9. Bodenschutz**

Es wird auf die schriftlichen Ausführungen im Vorfeld verwiesen.

**10. Arbeitssicherheit**

Zum Thema Arbeitssicherheit wurde das Gewerbeaufsichtsamt sowie die Berufsgenossenschaft beteiligt. Auch hier wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die üblichen Nebenbestimmungen und Auflagen wurden uns übergeben, so dass diese auch in die Genehmigung mit aufgenommen werden können.

**11. Grundrechtsverletzungen und Tourismus**

Es wird auf die schriftlichen Ausführungen im Vorfeld verwiesen.

**12. Verfahren und Form**

Es wird auf die schriftlichen Ausführungen im Vorfeld verwiesen.

**13. Sonstiges**

Alle weiteren Einwände liegen außerhalb des Prüfumfangs und sind somit nicht zu erörtern.

Es gibt keine weiteren Fragen.

**TOP 6:**

Der Erörterungstermin kann geschlossen werden, wenn der Zweck erreicht ist (vgl. TOP 3).

Die Entscheidungsgrundlage der Behörde möglichst breit und weit zu machen, ist durch die Erörterung der Themenbereiche, die noch nicht im Vorfeld schriftlich beantwortet wurden, erreicht. Alle anderen Fachstellen haben sich bereits vorab zum Vorhaben geäußert. Daher ist der Zweck nach Würdigung aller Umstände erreicht, so dass der Erörterungstermin beendet werden kann.

Frau Bauersachs bedankt sich bei allen Anwesenden und schließt den Erörterungstermin um 11.10 Uhr.

Coburg, den 25.01.2019

Landratsamt Coburg

Julia Bauersachs Andrea Fischer

Verhandlungsleiterin Schriftführerin